

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Biblis

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 38 der Friedhofssatzung der Gemeinde Biblis vom 11.12.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 11.12.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Biblis folgende

Satzung (Gebührensatzung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Biblis vom 11.12.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehö-

rige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche einschließlich einer Benutzung der Kühlzelle 100,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne 15,00 €
 - c) Benutzung der Friedhofskapelle 200,00 €
 - d) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und angefangene Stunde 25,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren für die Bestattung einer Leiche erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.475,00 € |
| b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnengrabstätte (je Urne) | 225,00 € |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 225,00 € |
| c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 225,00 € |
| d) in einer Baumgrabstätte | 225,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 125,00 €
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte, Wahlgrabstätte oder einer weiteren Grabart für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 875,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.975,00 € |
| c) Familiengrab zur Beisetzung von bis zu zwei Verstorbenen nebeneinander | 3.800,00 € |
| d) Rasengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.750,00 € |
| d) Rasenfamiliengrabstätte zur Beisetzung von bis zu zwei Verstorbenen nebeneinander | 5.250,00 € |

- | | |
|--|------------|
| e) Urnengrabstätte zur Beisetzung von bis zu vier Urnen | 1.075,00 € |
| f) Anonyme Urnengrabfeldstelle zur Beisetzung einer Urne | 450,00 € |
| g) Baumgrabstätte zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen | 750,00 € |
| h) Urnenkammer zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen in einer Urnenwand oder einer Urnenstele | 900,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ein Fünfundzwanzigstel der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren erhoben. Für die Verlängerung bereits bestehender Familiengrabstätten mit Bestattungsmöglichkeit übereinander wird für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ein Fünfundzwanzigstel des Gebührensatzes für Reihengrabstätten, für die Verlängerung bestehender vierfacher Familiengrabstätten mit Bestattungsmöglichkeit neben- und übereinander für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ein Fünfundzwanzigstel des Gebührensatzes für eine Familiengrabstätte nebeneinander erhoben.
- (3) Die Nutzungsgebühren für Rasengrabstätten, anonyme Urnengrabfeldstellen, Baumgrabstätten sowie Urnenkammern in einer Urnenwand oder Urnenstele umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (4) Für Grabstätten, die ab dem 1. Januar 2014 erworben wurden und für die die Abräumpflicht bei der Gemeinde Biblis liegt, gilt die von der Gemeinde nach Ablauf der Ruhefrist durchzuführende Räumung einer Grabstätte mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr als abgegolten. Für Grabstätten, die vor dem 1. Januar 2014 erworben wurden, für die die Abräumpflicht nach wie vor bei den Nutzungsberechtigten liegt, gelten folgende Gebühren für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfriedigungen und Ähnlichem, sofern die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zu deren Entfernung auf den Grabstellen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen und eine Räumung deshalb von der Gemeinde durchgeführt wird:
- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr oder Familien-Tiefgrab mit 2 Grabstellen | 230,00 € |
| c) Familiengrabstätte nebeneinander | 260,00 € |
| d) Urnengrabstätte | 160,00 € |
| e) Urnennische | 50,00 € |

§ 8 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amts-

handlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte

1) einmalig 10,00 €

2) für die Dauer von 1 Jahr 50,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen 50,00 €

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 26,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 15. Oktober.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt am 12.12.2013

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Biblis
gez. Dr. Cornelius-Gaus
Bürgermeisterin